

HAUSHALT - Glas- und Gewächshäuser - DH1715.15

Abweichend von Artikel 1 Punkt 1.2.4. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH bzw. ABHD gelten im Rahmen der Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt mit dem Boden fest verbundene Glas- und Gewächshäuser bis zu der vereinbarten und auf der Polizze angeführten verbauten Fläche gegen Glasbruch (Artikel 2 Punkt 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH bzw. ABHD) versichert.

Abweichend und in Erweiterung zu Artikel 2 Punkt 5.2.3. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH bzw. ABHD gelten Schäden an Fassungen, Umrahmungen und Fundamenten, die auf ein Ereignis gemäß Artikel 2 Punkt 1 (Feuergefahren) und Punkt 2 (Elementargefahren) zurückzuführen sind, mitversichert.

Nicht versichert sind:

Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse gemäß Artikel 2 Punkt 2.6. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH bzw. ABHD.